



Sperrmüllstraßensammlung in ihrem Wohngebiet

Bei der **Sperrmüllstraßensammlung** sind häufig Verstöße gegen die Bestimmungen der Abfallwirtschaftssatzung zu verzeichnen, die massiv den Fortbestand dieser haushaltsnahen und somit bürgerfreundlichen Entsorgungsmöglichkeit gefährden.

Die Mitarbeiter der Abfallwirtschaft Torgau-Oschatz GmbH weisen Sie deshalb auf die unbedingte Einhaltung nachstehender satzungsrechtlicher Bestimmungen hin.

Die **Nichtbeachtung** dieser Bestimmungen stellt eine Ordnungswidrigkeit dar, die mit einer **Geldbuße** geahndet wird.



Anonyme Ablagerungen beeinträchtigen nicht nur das Ortsbild - sie können das „Aus“ der bisherigen Straßensammlung nach sich ziehen.

Unbedingt beachten!

- ▶ **Sperrmüll darf nur unmittelbar vor dem bewohnten Grundstück bereitgestellt werden!**
Ausnahmen hiervon sind nur gestattet, wenn das Entsorgungsfahrzeug das Grundstück nicht anfahren kann (z. B. bei Sackgassen).
- ▶ **Die Ablagerung von Sperrmüll im Bereich von Gartenanlagen ist unzulässig!**
Sperrmüll aus Gärten ist entweder zur Entsorgung vor dem bewohnten Grundstück bereitzustellen oder ganzjährig kostenfrei auf den Betriebshöfen Torgau und Rechau-Zöschau anzuliefern.
- ▶ **Stellen Sie nur Abfälle bereit, die zur Sperrmüllsammlung zugelassen sind!**
Den Umfang der zugelassenen Abfälle finden Sie im Abfallkalender (siehe Tourenplan Straßensammlung Sperrmüll) bzw. siehe unsere Informationen unter: www.ato-online.de.
- ▶ **Sperrmüll darf frühestens ab 16:00 Uhr des der Sammlung vorhergehenden Tages und bis spätestens 06:30 Uhr des Abfuhrtages bereitgestellt werden!**
- ▶ **Sperrmüll von Gewerbetreibenden und öffentlichen Einrichtungen ist von der Straßensammlung ausgeschlossen!** Abfälle aus diesen Herkunftsbereichen sind gebührenpflichtig auf den Betriebshöfen Torgau und Rechau-Zöschau anzuliefern.

Wichtiger Hinweis

Sperrmüll, der von privaten Haushalten aus dem Entsorgungsgebiet Torgau-Oschatz stammt, kann ganzjährig kostenfrei auf den Betriebshöfen der Abfallwirtschaft Torgau-Oschatz GmbH in Torgau und Rechau-Zöschau angeliefert werden.

Die nachfolgenden Abfälle dürfen bei der Sperrmüllstraßensammlung nicht bereitgestellt werden und sind wie folgt zu entsorgen:



Nicht mehr tragfähige Kleidung einschließlich Schuhe, Geschirr und sonstige Kleinabfälle

Entsorgung >> Restabfallbehälter oder gebührenpflichtiger oranger Restabfallsack



CDs, DVDs und Videokassetten einschließlich Hüllen

Entsorgung >> Restabfallbehälter oder gebührenpflichtiger oranger Restabfallsack



Altholz
(z. B. von Baumaßnahmen, Tierställen)

Entsorgung >> kostenpflichtige Anlieferung auf den Betriebshöfen in Torgau und Rechau-Zöschau



Wellplatten aus Kunststoff oder Asbest sowie Dachpappe

Entsorgung >> kostenpflichtige Anlieferung auf den Betriebshöfen in Torgau und Rechau-Zöschau



Dachrinnen und Dachrinnenzubehör

Entsorgung >> kostenpflichtige Anlieferung auf den Betriebshöfen in Torgau und Rechau-Zöschau



Blumentöpfe
die nur für den Verkauf bzw. Transport bestimmt sind

Entsorgung >> Gelber Sack



Restentleerte Kunststoff- und Metallbehälter mit dem Grünen Punkt

Entsorgung >> Gelber Sack oder kostenfreie Anlieferung auf den Betriebshöfen in Torgau und Rechau-Zöschau



Altreifen
PKW, Moped, Motorrad, Fahrrad mit und ohne Felge

Entsorgung >> kostenpflichtige Anlieferung auf den Betriebshöfen in Torgau und Rechau-Zöschau

Gebühren und Preise

Die aktuellen Gebühren und Preise bei Abfällen, deren Anlieferung kostenpflichtig ist, finden Sie unter: www.ato-online.de in der Rubrik „Gebühren und Preise“. Sie können diese auch gern telefonisch erfragen: 03421/77300-40 und 03435/921359